

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 7. Juni 2005
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-210
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: IV 54-1.7.1-75/05

Bescheid

über
die Ergänzung
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 14. Januar 2005

Zulassungsnummer:

Z-7.1-3185

Antragsteller:

Schiedel GmbH & Co.
Lerchenstraße 9
80995 München

Zulassungsgegenstand:

Systemschornstein
T400 N1 G W 3 TR40 L90 C50

Geltungsdauer bis:

5. Januar 2010

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-7.1-3185 vom 14. Januar 2005. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ergänzt.

- A Im Abschnitt 2.1.2 im zweiten Absatz erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:
"Die Formstücke der Außenschale müssen nach Form und Maßen den Angaben der Anlage 1 dieses Bescheids entsprechen sowie gemäß der beim Deutschen Institut für Bautechnik und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegten Rezeptur hergestellt werden;"
- B Im Abschnitt 2.1.2 wird der dritte Absatz um den folgenden Satz ergänzt:
"Die detaillierten Fertigungszeichnungen mit den genauen Maßangaben sind ebenfalls beim Deutschen Institut für Bautechnik und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegt."
- C Der Abschnitt 3 wird um folgenden Absatz ergänzt:
„Abweichend von Abschnitt 1 der Besonderen Bestimmungen dürfen aus den Bauteilen entsprechend Abschnitt 2.1 auch einfachbelegte Luft-Abgas-Systeme oder einfach belegte Luft-Abgas-Schornsteine im Unterdruckbetrieb errichtet werden; dabei wird die Verbrennungsluft im Ringspalt zwischen der abgasführenden Innenschale und der Außenschale oder im angeformten Luftschaft geführt. Abgasschacht und Luftschaft müssen nach lichten Querschnitten und Höhe, soweit erforderlich auch nach Wärmedurchlasswiderstand und innere Oberfläche, so bemessen sein, dass die Abgase der angeschlossenen Feuerstätte bei allen bestimmungsgemäßen Betriebszuständen ins Freie abgeleitet und Abgase nicht in den Luftschaft angesaugt werden. Der Nachweis der feuerungstechnischen sicheren Betriebsweise der raumluftunabhängigen Feuerstätte ist durch Berechnung der Druck- und Temperaturbedingungen im Luft- und im Abgasschacht für alle Betriebszustände der angeschlossenen Feuerstätte durch den Antragsteller zu führen. Die Feuerstätten sowie das Verbindungsstück und die Verbrennungsluftleitung zum Anschluss der Feuerstätte an die Abgasanlage müssen für den raumluftunabhängigen Betrieb geeignet sein.“
- D Die Anlagen 1 und 2 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.1-3185 vom 14. Januar 2005 werden durch die Anlage 1 dieses Bescheids ersetzt.

Prof. Hoppe

Beglaubigt